

Die im Bankenpaket vorgesehene Möglichkeit des Staates, Managergehälter zu beschränken, lässt sich nur im Einvernehmen mit dem Management umsetzen.

Das Finanzministerium arbeitet derzeit an einer Verordnung, die nähere Regelungen zu möglichen Bedingungen und Auflagen enthalten soll; sie sollte in Kürze veröffentlicht werden.

Es bleibt bis dahin abzuwarten, wie sehr sich die Wünsche der Politik mit den Notwendigkeiten der Bankwirtschaft vereinbaren lassen. Denn eines sollte jedenfalls vermieden werden: ein Bankenrettungspaket, das an unerfüllbare Forderungen geknüpft ist und deshalb von den Adressaten nicht in Anspruch genommen werden kann.

**Dr. Claus Schneider, LL.M., ist Partner der Praxisgruppe Banking & Finance, und Dr. Christian Öhner, LL.M. (Chicago), ist Mitglied der Praxisgruppe M&A von Wolf Theiss. wien@wolftheiss.com*

setzt sehen, Auflagen zu akzeptieren, um staatliche Hilfsmaßnahmen zu erhalten und die Enteignung ihrer Aktionäre abzuwehren. Umso wichtiger wird sein, dass der Finanzminister die Auflagen in einem maßvollen und betriebswirtschaftlich sinnvollen Rahmen hält. Dies gilt vor allem für die von vielen Seiten geforderte Reduktion von Managergehältern und die Förderung von Kreditvergäben.

Verlust fähiger Manager

Augenmaß ist erforderlich, denn gerade in der Krise einer Bank kann niemandem am Verlust fähiger Manager gelegen sein. Und schließlich wird sich die Vergabe von Krediten auch künftig an bankwirtschaftlichen Kriterien und den bewährten Sorgfaltsmaßstäben des österreichischen Bankwesens orientieren haben.

gang der betroffenen Bank das gesamte österreichische Bankwesen gefährden und damit einen schweren volkswirtschaftlichen Schaden mit sich bringen, kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler als letzten Ausweg die Zwangsverstaatlichung anordnen – womit er die gewünschten Auflagen im Rahmen seiner Eigentümerrechte durchsetzen könnte. Betroffene Banken und deren Organe werden sich daher einem faktischen Zwang aus-

*Claus Schneider
Christian Öhner**

In dem vom Nationalrat beschlossenen Finanzmarktstabilisierungspaket wurde nach Kritik am ursprünglichen Gesetzesentwurf die Möglichkeit vorgesehen, Rettungsmassnahmen von staatlichen Auflagen abhängig zu machen. Solche Bedingungen können vor allem die geschäftspolitische Ausrichtung der Bank – insbesondere die Förderung der Kreditvergabe und die Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells – betreffen, aber auch die Verwendung der zugeführten Mittel, die Vergütung von Vorstand und Angestellten, die Eigenmittelausstattung, die Ausschüttung von Dividenden, die Erhaltung von Arbeitsplätzen sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen. Fraglich ist allerdings, wie solche Auflagen rechtlich umgesetzt werden sollen.

Ein hoheitlicher Eingriff in die Geschäftspolitik und bestehende Vertragsverhältnisse wäre schon mangels gesetzlicher Grundlage nicht zulässig. Im Extremfall könnte ansonsten eine Verstaatlichung faktisch vorweggenommen werden, obwohl diese nach den Gesetzesmaterialien nur – so die Gesetzesmaterialien – der „letzte Ausweg“ sein soll.

Zustimmung notwendig

Auch ein Eingriff in bestehende vertragliche Rechte wäre ohne die Zustimmung aller betroffenen Vertragsparteien grundsätzlich unzulässig. In diesem Sinne wäre eine Einigung zwischen der betroffenen Bank und dem Finanzminister nicht ausreichend, um in bestehende Vergütungsvereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Angestellten einzugreifen; hierzu bedarf es der Zustimmung der Betroffenen.

Der Gesetzgeber dürfte aber ohnedies an eine privatrechtliche Vereinbarung der Auflagen gedacht haben, denn das Gesetz spricht ausdrücklich von einer Erklärung, in der sich Vorstand und Aufsichtsrat der betroffenen Bank zur Einhaltung der festgelegten Auflagen verpflichten. Auch die Gesetzesmaterialien weisen in diese Richtung. Werden die bedingten Auflagen seitens der Bank und anderer betroffener Personen nicht akzeptiert und würde ein Unter-

*Redaktion:
Dr. Eric Frey
eric.frey@derStandard.at
Anzeigen:
Roman Bintingner*

Haftung bei Fremdwährungskrediten

In gewissen Fällen muss die Bank für Verluste des Kreditnehmers geradestehen

*David Christian Bauer**

Fremdwährungskredite erfreuten sich lange großer Beliebtheit. Vor allem Schweizer-Franken-Kredite galten als finanzielle Wunderwaffe und lockten mit ihren – im Vergleich zum Euro – niedrigen Zinsen. Die aktuelle Finanzkrise brachte jedoch eine Erhöhung der Zinsen und der Wechselkurse mit sich, wodurch diese ursprünglich „billigen“ Kredite teuer und für viele Anleger unfinanzierbar wurden. Verschärft wird das Problem zusätzlich durch die vielfach verwendete Konstruktion des endfälligen Kredits, bei der die monatlichen Ratenzahlungen nur die Zinsen abdecken und über einen Tilgungsträger (z. B. Investmentfonds) der zurückzuzahlende Kreditbetrag angespart wird. Die fallenden Aktienkurse führen hier teilweise zu erheblichen Verlusten.

Bei Wertpapiergeschäften treffen die Bank umfassende Aufklärungs- und Beratungspflichten. Als Grundsatz gilt nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofes: Je spekulativer die Anlage und je unerfahren der Kunde, desto weiter reichen die Aufklärungspflichten. Berät die Bank somit bei der Wahl des Tilgungsträgers, hat sie diese Pflichten zu beachten. Ein Verstoß kann zu Schadenersatzpflichten der Bank führen. Wann und ob ein solcher Verstoß vorliegt, ist im Einzelfall zu klären. Dementsprechend kasuistisch ist die Judikatur.

Berät die Bank nicht bei der Wahl des Tilgungsträgers, ist sie auch nicht verpflichtet, für den

Anleger die Seriosität eines Unternehmens oder die Rentabilität der gewählten Finanzanlage zu prüfen. Eine Haftung der Bank kommt diesfalls nur in Betracht, wenn sie Kenntnis über Verhältnisse hat, die einen Fehlschlag der Beteiligung mit größter Wahrscheinlichkeit erwarten lassen. Gelingt dem Kreditnehmer allerdings der Nachweis einer Sorgfaltspflichtverletzung durch die Bank oder den Berater, kann es zu Schadenersatzansprüchen kommen, die allenfalls – zumindest teilweise – die entstandenen Verluste abdecken.

Geringe Verwaltungsstrafen

Weiters müssen bei Kreditverträgen zwischen Banken und Verbrauchern Informationspflichten über den Kredit – insbesondere im Zusammenhang mit der zu erwartenden finanziellen Belastung und den Zinsen – beachtet werden. Auch das Konsumentenschutzgesetz und die Verbraucherkreditverordnung normieren Informationspflichten. Die Nichtbeachtung dieser Pflichten berührt jedoch grundsätzlich nicht die Gültigkeit des Vertrags, sondern führt nur zu – geringen – Verwaltungsstrafen, sofern es sich nicht um eine gerichtliche Straftat handelt.

Bei drittfinanzierten Rechtsge- schäften kann der Verbraucher dem Drittfinanzierer alle Einwendungen entgegenhalten, die ihm gegen den Vertragspartner des Grundgeschäfts zustehen (z. B. Gewährleistung, Schadenersatz aus einem Kaufvertrag), sofern das Grundgeschäft und der Vertrag mit

dem Drittfinanzierer eine wirtschaftliche Einheit bilden (§ 18 KSchG). Das Grundgeschäft ist jenes Geschäft des Verbrauchers mit einem Unternehmer, das mithilfe des Kreditbetrages finanziert wird. Eine wirtschaftliche Einheit ergibt sich bei einer auf dem Grundgeschäft basierenden Rechtsbeziehung zwischen Unternehmer und Kreditgeber – oder wenn diese beiden in ständiger Geschäftsbeziehung stehen.

Der Verbraucher kann aber umgekehrt nicht dem Vertragspartner des Grundgeschäfts vertragswideriges Verhalten des Drittfinanzierers entgegenhalten: Schließt ein Verbraucher mit einer Bausparkasse einen (Bauspar-)Darlehensvertrag ab (Grundgeschäft) und nimmt bei einer anderen Bank – zur Erhöhung günstigen Refinanzierung – einen Fremdwährungskredit auf (Drittfinanzierungsgeschäft), kann er (selbst bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Einheit von (Bauspar-)Darlehensvertrag und Fremdwährungskredit) der Bausparkasse nicht vertragswideriges Verhalten der drittfinanzierenden Bank vorwerfen (OGH 7 Ob 18/07h vom 30. 5. 2007).

Besteht allerdings ein Mangel im Grundgeschäft (hier: mit der Bausparkasse) könnte dieser auf den Kreditvertrag mit der drittfinanzierenden Bank durchschlagen und den Kunden insofern seiner Zahlungspflichten entbinden.

**RA Dr. David Christian Bauer ist Partner bei KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwältin. david.bauer@kwr.at*



DORDA BRUGGER JORDIS

Wir schaffen Klarheit.

Corporate Recovery · Restructuring · Refinancing

„One of the few firms that cover all aspects of the banking market“
IFLR1000 - The Guide to the World's Leading Financial Law Firms, 2009 Edition

andreas.may@dbj.at · andreas.zahradnik@dbj.at
tibor.varga@dbj.at · christoph.broganyi@dbj.at
Dr Karl Lueger-Ring 10 · 1010 Wien · T. (+43-1) 533 47 95-0 · www.dbj.at

DORDA
BRUGGER
JORDIS
RECHTSANWÄLTE

C/M'S Reich-Rohrwig Hainz

YOUrope.

Wir sind nicht nur eine der führenden Wirtschaftskanzleien Österreichs: Mit der Zentrale in Wien und Büros in Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Serbien, Slowakei, Slowenien und der Ukraine sowie den Büros unserer CMS-Partner in Polen, Rumänien, Russland, Tschechien und Ungarn sind wir DAS Kompetenzzentrum für den CEE-Raum. Reden Sie mit uns:

CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH

Ebendorferstraße 3

1010 Wien

T +43 1 40443 0

F +43 1 40443 9000

E vienna@cms-rrh.com

www.cms-rrh.com